

Anhang 6
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH ÄSTHETISCHE ERZIEHUNG

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 1 „Forschungswerkstatt Ästhetische Bildung“ zu studieren. Wird der Lernbereich Ästhetische Erziehung gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 "Förderkonzepte (Vertiefung)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-MEd-ÄErz-AM1/ 6675LMAMFA	Forschungswerkstatt Ästhetische Bildung ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	kombiniert Projektpräsentation mit schriftlicher Reflexion 1 LP	3	P	12	-	12/12
G-MEd-ÄErz-EM-1/ 6675Foer00	Förderkonzepte (Vertiefung) ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP)	mündlich Referat 20 Min./ 3 LP	3	(WP)	(9)	-	(9/9)
G-MEd-ÄErz-MA/ LAMAArbeit	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.